

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde(n).

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen–Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Veitsrodt-Mörschied-Herborn
Az.: 61043-HA.2.3

55469 Simmern, 20.08.2007
Postfach 225, 55462 Simmern
Schlossplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/940 263
Telefax: 06761/940 275
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 11.10.2005 festgestellte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Veitsrodt-Mörschied-Herborn, Landkreis Birkenfeld, wie folgt geändert:

1.1 Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Mörschied

Flur 3 Flurstücke-Nrn. 18/12 und 18/14.

Flur 8 Flurstücke-Nrn. 1/5 und 6/5.

Flur 10 Flurstücke-Nrn. 338/6, 338/9, 338/10, 338/12, 338/13, 348/3, 348/4, 355/2 bis 355/5, 355/19, 355/20 bis 355/22, 355/24, 355/26 bis 355/29, 355/31, 355/34 bis 355/39, 355/44 bis 355/49 und 419/4.

Flur 13 Flurstück-Nr. 1/22.

Gemarkung Herborn

Flur 2 Flurstücke-Nrn. 169/42 bis 169/46, 169/49, 169/53, 169/56 bis 169/58, 169/63 und 169/64.

Gemarkung Veitsrodt

Flur 2 Flurstück-Nr. 14/2.

Flur 5 Flurstücke-Nrn. 169/1 bis 169/4, 243/1, 248, 291/169, 296/169, 297/169, 382/169, 383/169, 434/169 und 463/169.

Flur 7 Flurstücke-Nrn. 61/1, 66, 72 bis 74, 81/1, 84 bis 86, 88, 89, 91, 105, 106, 114/67, 115/67, 117/77, 122/100, 123/100, 144/98

bis 146/98, 174/62, 176/64, 177/64, 178/68, 180/90,

181/90, 186/99, 187/99, 188/103, 194/90, 195/99,
196/63, 198/65, 218/101, 223/76 bis 225/76, 229/104,
234/71, 235/71, 236/70, 237/70, 238/92, 240/94, 241/96,
242/87 bis 244/87, 309/77 und 310/96.

Flur 8 Flurstücke-Nrn. 3/3, 17/1, 17/3, 19/1, 22 bis 26, 36/1, 48 bis 52, 56/2,
229/17, 234/17, 268/54, 285/5 und 285/6.

Flur 9 Flurstücke-Nrn. 254/13, 283/14, 283/19, 283/22, 284/11, 294/11, 294/12,
298/15 und 298/17.

Flur 12 Flurstücke-Nrn. 81/6, 81/17, 89/4, 98/12, 98/15, 98/20, 98/21, 169/30,
169/32, 169/33, 391/11 bis 391/13, 391/15, 391/18 und
391/19.

Flur 13 Flurstück-Nr. 7/6.

Flur 17 Flurstücke-Nrn. 34/4 bis 34/11, 34/15 bis 34/19, 34/24 bis 34/31, 67/2,
243/9, 249/13, 249/14, 249/20, 249/26 bis 249/31, 266/13,
266/21, 266/22, 266/23 und 266/26.

Flur 18 Flurstück-Nr. 581 und 603.

Gemarkung Vollmersbach

Flur 1 Flurstücke-Nrn. 100/3, 103/1, 106/2 und 107/2.

Flur 9 Flurstück-Nr. 94/3.

Gemarkung Niederwörresbach

Flur 23 Flurstücke-Nrn. 44, 45, 63/1, 63/6, 63/7, 65/2, 66/2 und 67.

Gemarkung Oberwörresbach

Flur 1 Flurstücke-Nrn. 1, 2, 6, 24, 25, 39/1, 40, 41/1, 42 und 43/1.

Flur 2 Flurstücke-Nrn. 5 bis 7, 65, 66 und 73/1.

Gemarkung Herrstein

Flur 3 Flurstücke-Nrn. 12/12, 22/10 und 25.

Gemarkung Weiden

Flur 5 Flurstücke-Nrn. 78/26, 78/27 und 78/29.

1.2 Aufgrund Sonderung und Fortschreibung ändern sich die nachfolgend aufgeführten Grundstück wie beschrieben:

Gemarkung Mörschied

Alt: Flur 3 Flurstück-Nr. 2/2	Neu: Flur 3 Flurstücke-Nrn. 2/3 und 2/4
Alt: Flur 3 Flurstück-Nr. 189/17	Neu: Flur 3 Flurstücke-Nrn. 17/1 u. 17/2
Alt: Flur 3 Flurstück-Nr. 19	Neu: Flur 3 Flurstücke-Nrn. 19/1 u. 19/2

Alt: Flur 8 Flurstück-Nr. 58/7	Neu: Flur 8 Flurstück-Nr. 58/9
Alt: Flur 8 Flurstück-Nr. 59/2	Neu: Flur 8 Flurstück-Nr. 59/6
Alt: Flur 8 Flurstück-Nr. 59/3	Neu: Flur 8 Flurstück-Nr. 59/7
Alt: Flur 8 Flurstück-Nr. 59/5	Neu: Flur 8 Flurstück-Nr. 59/8
Alt: Flur 10 Flurstück-Nr. 338/11	Neu: Flur 10 Flurstücke-Nrn. 338/12 und 338/13
Alt: Flur 10 Flurstücke-Nrn. 343, 695/345 und 811/346	Neu: Flur 10 Flurstück-Nr. 345/1
Alt: Flur 10 Flurstück-Nr. 355/33	Neu: Flur 10 Flurstücke-Nrn. 355/46 und 355/47
Alt: Flur 13 Flurstück-Nr. 137/1	Neu: Flur 13 Flurstücke-Nrn. 137/2 u. 137/3
Alt: Flur 13 Flurstück-Nr. 235/1	Neu: Flur 13 Flurstücke-Nrn. 235/2 u. 235/3
Alt: Flur 14 Flurstück-Nr. 266/31	Neu: Flur 14 Flurstücke-Nrn. 266/32 und 266/33
Alt: Flur 14 Flurstück-Nr. 301/40	Neu: Flur 14 Flurstücke-Nrn. 301/48 und 301/49

Gemarkung Veitsrodt

Alt: Flur 2 Flurstück-Nr. 23/2	Neu: Flur 2 Flurstücke-Nrn. 23/3 und 23/4
Alt: Flur 3 Flurstück-Nr. 310/128	Neu: Flur 3 Flurstücke-Nrn. 128/3 u. 128/4
Alt: Flur 14 Flurstück-Nr. 192/1	Neu: Flur 14 Flurstück-Nr. 192/8
Alt: Flur 14 Flurstück-Nr. 781/192	Neu: Flur 14 Flurstück-Nr. 192/9
Alt: Flur 19 Flurstücke-Nrn. 249/3 und 265/2	Neu: Flur 19 Flurstück-Nr. 265/3

Gemarkung Herborn

Alt: Flur 9 Flurstück-Nr. 145/127	Neu: Flur 9 Flurstücke-Nrn. 127/17 und 127/18
Alt: Flur 9 Flurstück-Nr. 243/17	Neu: Flur 9 Flurstücke-Nrn. 127/19 und 127/20

Gemarkung Weiden

Alt: Flur 5 Flurstück-Nr. 85/3	Neu: Flur 5 Flurstücke-Nrn. 85/4 und 85/5
--------------------------------	---

Gemarkung Vollmersbach

Alt: Flur 9 Flurstück-Nr. 94/1	Neu: Flur 9 Flurstück-Nr. 94/5
--------------------------------	--------------------------------

Gemarkung Herrstein

Alt: Flur 3 Flurstück-Nr. 27	Neu: Flur 3 Flurstück-Nr. 27/1
------------------------------	--------------------------------

1.3 Von dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Mörschied

Flur 3 Flurstücke-Nrn. 2/4, 17/2 und 19/2.

Flur 13 Flurstücke-Nrn. 137/3 und 235/3.

Flur 14 Flurstücke-Nrn. 266/33 und 301/49.

Gemarkung Herborn

Flur 9 Flurstücke-Nrn. 127/18 und 127/20.

Gemarkung Veitsrodt

Flur 2 Flurstück-Nr. 23/4.

Flur 3 Flurstück-Nr. 128/4.

Flur 12 Flurstücke-Nrn. 30/6, 30/9, 30/19, 37/1, 42/4, 42/7, 42/8, 48/3 bis 50/3, 50/5 und 110/2.

Flur 18 Flurstücke-Nrn. 558/2, 559/1, 559/4, 560, 561, 562/1, 564 bis 566, 623 und 624.

Gemarkung Weiden

Flur 5 Flurstück-Nr. 85/5.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11.10.2005 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Veitsrodt-Mörschied-Herborn”.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen liegt einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei

der **Verbandsgemeindeverwaltung**, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein,
den **Ortsbürgermeistern** der Ortsgemeinden
Veitsrodt: Herrn Sigurd Faller, Spitzgarten 12, 55758 Veitsrodt
Mörschied: Herrn Dieter Brombacher, Auf der Treib 5-7, 55758 Mörschied
Herborn: Herrn Peter Remuta, Bachweg 2, 55758 Herborn

sowie bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Dienstszitz Simmern
Schlossplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer-Nr. 113

Außerdem kann bei dem jeweiligen Ortsbürgermeister eine Gebietskarte eingesehen werden, aus denen die zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke, die jeweilige Gemarkung betreffend, ersichtlich sind.

Die Grundstücke der angrenzenden Gemarkungen können bei Bedarf durch das DLR angezeigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück**

**Dienstszitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern
oder**

Dienstszitz Bad Kreuznach, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte,

demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 883 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung um etwa 21 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Veitsrodt-Mörschied-Herborn wurde zu den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung und die Ausschließung der Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Weiterhin ist die Zuziehung einzelner Grundstücke zur besseren Abfindungsgestaltung erforderlich.

Die Sonderung einzelner Grundstücke erfolgte auf Grund von Fortführungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung, um dann Teile der fortgeführten Grundstücke auszuschließen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem

gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

**Dienstsitz Simmern, Schlossplatz 10, 55469 Simmern
oder**

Dienstsitz Bad Kreuznach, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Frowein
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.